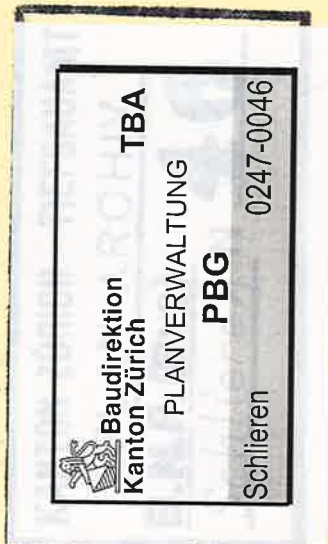


Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1923.

Sitzung vom 17. August 1923.



1927. Baulinien und Trottoir. Am 12. April 1923 sandte der Gemeinderat Schlieren eine Vorlage zur Abänderung der Baulinien des Lindenplatzes, welche eine Ergänzung fand in der Eingabe vom 26. Juni 1923, mit welcher um Genehmigung einer Abänderung der Niveaulinien der Badener- und Uitikonerstraße nachgesucht wurde. Beide Vorlagen standen im Zusammenhang mit dem Trottoirprojekt längs Badener-/Uitikonerstraße, welches mit Zuschrift vom 27. Juni 1923 zur Genehmigung und Zusage eines ordentlichen Staatsbeitrages zugestellt wurde.

Die Baudirektion berichtet:

1. Abänderung der Niveaulinien von Badener- und Uitikonerstraße (I. Klasse Nrn. 1 und 3).

Die technischen Studien für die Anlage eines Trottoirs an der Uitikonerstraße über der Bacheindolung (Projektgenehmigung Regierungsratsbeschluß Nr. 353 vom 4. Februar 1922) und am Lindenplatz bei der Einmündung in die Badenerstraße ergaben die Notwendigkeit, die Niveaulinien an dieser Straßenkreuzung der im Jahre 1922 neu erstellten Pflasterung mit Erneuerung der Straßenbahngleise anzupassen, welche letztere zum Randstein längs der Badenerstraße so versetzt wurden, daß weitgehende Trottoirregulierungen und sonstige Anpassungen erspart werden konnten. Die Abänderung der Niveaulinie erstreckt sich von der Grabenstraße bis zur Bachstraße, sodaß nunmehr im ganzen Dorf, soweit ein Trottoir besteht, dieses und das Straßenbahngleise mit der vorgelegten Niveaulinie in der Höhenlage übereinstimmt.

Die Niveaulinie in der Uitikonerstraße mußte diesen veränderten Verhältnissen angepaßt werden, wodurch am Lindenplatz ein guter Anschluß an die Kleinsteinpflasterung der Hauptverkehrsstraße geschaffen wird.

Einsprachen gegen die im Amtsblatt vom 5. Juni 1923 ausgeschriebene Vorlage des Gemeinderates Schlieren für Badener- und Uitikonerstraße sind nicht erfolgt, was durch Zeugnis der Bezirksratskanzlei bestätigt wird.

2. Abänderung der Baulinien des Lindenplatzes. Der Gemeinderat Schlieren wurde hierzu durch ein Gesuch veranlaßt, das die interessierten Anstößer an die Behörde stellten. Dieses wurde damit begründet, daß die genehmigten Baulinien für eine Überbauung ganz unzweckmäßig seien. Die Abänderung der Baulinien soll darin bestehen, daß die im Grundriß schief abgeschnittenen Ecken an drei Seiten des Platzes durch eine beinahe rechtwinklige Führung der Baulinien ersetzt werden.

In der Liegenschaft Kat.-Nr. 521 zwischen Badener- und Uitikonerstraße ist eine bogenförmige Baulinie vorgesehen. Obwohl auch die abgeänderte Baulinie nicht Anspruch auf eine glückliche Lösung machen dürfte, kann von einer Rückweisung der Vorlage Umgang genommen werden, weil der Platz durch die Überführung der Engstringerstraße an Bedeutung verliert. Rekurse sind keine ergangen (Zeugnis der Bezirksratskanzlei vom 6. April 1923).

3. Trottoiranlage an der Uitikoner- und Badenerstraße (Gemeindebeschluß vom 17. Juni 1923).

Die Höhenlage des Trottoirs ist mit der unter Ziffer 1 erwähnten abgeänderten Niveaulinie der Badener- und Uitikonerstraße in Übereinstimmung gebracht. Der Ausbau erfolgt vorläufig nur einseitig am östlichen Rand der Uitikonerstraße über der früher offenen Bachrinne, die jetzt eingedeckt ist. Für den Abfluß des Oberflächenwassers dienen Schächte und eine gepflasterte Schale längs des Randsteines. Der Einlenker in die Badenerstraße erhält beidseitiges Trottoir, das für den Fußgängerverkehr am verkehrsreichen Platz eine ganz bedeutende Verbesserung bilden wird. Die unübersichtliche, ins Straßengebiet vorspringende Gartenecke auf Kat.-Nr. 521 wird abgeschnitten und der Sockel zurückgesetzt. Der Gemeinderat hat das Projekt für die Trottoiranlage mit dem kantonalen Tiefbau-

amt bereinigen lassen, bevor die Genehmigung der Gemeindeversammlung erfolgte. Es sind deshalb auch keine Bemerkungen mehr dazu zu machen. Bedauerlich bleibt allerdings, daß es der Gemeindebehörde nicht gelang, den als eigene Kat.-Nr. ausgedehnten Brunnen vor Kat.-Nr. 521 anderswo zur Aufstellung zu bringen. Lokale Interessen und althergebrachte Gewohnheiten standen der Beseitigung der Tränkstelle im Wege. Der Brunnen wird frisch verputzt und hergerichtet, mit einer neuen Pflasterung (§ 33 des Straßengesetzes) versehen und dürfte deshalb dessen Belassung im Straßengebiet auf Zusehen hin beilligt werden.

Die Beitragsleistungen des Staates an die Trottoirbaute werden betragen:

	a) Badenerstraße, I. Klasse Nr. 1.		
6.	Landerwerb vor Kat.-Nr. 521 zur Badenerstraße,		
Fond	zirka 40 m ² à Fr. 12.—	Fr.	480.—
Fond	Ergänzung des Steinbettes	„	100.—
	Anpassung der Kleinsteinpflasterung, zirka 25 m ²	„	500.—
		Fr.	1,080.—

b) Uitikonerstraße, I. Klasse Nr. 3.

In üblicher Weise dürfte sich der Staat an den Entwässerungsarbeiten im Verhältnis von Trottoir zur halben Straßenbreite in Form eines Staatsbeitrages beteiligen. Die Anpassung der Walzdecke der Uitikonerstraße an die verbesserte Niveaulinie und an die Höhenlage der gepflasterten Badenerstraße ist Sache des Staates.

Schalenpflasterung laut Voranschlag,

Quotient	Fr. 2,090	<u>2.40</u>	Fr. 1,440
		3.50	
Entwässerung	„ 688	<u>2.40</u>	„ 475
		3.50	
Budget XII. C. b (1923 eventuell 1924)			Fr. 1,915
Walzarbeiten XII. C. d. 2			„ 800
			Fr. 2,715

Die Arbeiten können noch diesen Herbst vollständig beendet werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Es werden folgende Vorlagen des Gemeinderates Schlieren genehmigt:

- a) Abänderung der Baulinien am Lindenplatz;
- b) Abänderung der Niveaulinie der Uitikonerstraße (Badenerstraße-Schulhausstraße), sowie der Badenerstraße (Graben-/Bachstraße);
- c) Trottoirprojekt an der Uitikoner- und Badenerstraße.

II. Die Baudirektion wird ermächtigt, die nötigen Anpassungsarbeiten an der Badener- und Uitikonerstraße gemäß vorstehendem Bericht zur Ausführung zu bringen und der Gemeinde Schlieren nach Vorlage der Abrechnung an die Entwässerungsanlagen den üblichen Staatsbeitrag auszurichten.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Schlieren unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk und an die Baudirektion zum Vollzug.

Zürich, den 17. August 1923.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

Paul Keller.

MONTREUX, No.	
1. II.	ANTRAG
1. II. III.	BEREINIGT
30 AUG. 1923	ERLEDIGT
	AKTEN
	EMISSE
MONTREUX, BUREAU	